

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 31. August 2017

Nummer

**28**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	765
Öffentliche Zustellungen.....	766
Öffentliche Zustellungen.....	767
2. Fischerprüfung 2017.....	768
<b>Burggemeinde Brüggen:</b> 55. Änd. d. Flächennutzungsplanes.....	768
Bebauungsplan Bra/10 „Östlicher Ortskern“.....	769
Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“.....	770
Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“.....	771
<b>Grefrath:</b> Bundestagswahl 2017: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.....	772
<b>Kempen:</b> Planfeststellungsverfahren „Neubau Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf“.....	774
Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ....	777
<b>Nettetal:</b> Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung.....	778
Schiedsgerichtsbezirk II: Bestellung Schiedsperson.....	779
Widerspruch gegen Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.....	779
Geamtabschluss zum 31.12.2010.....	779
<b>Niederkrüchten:</b> § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	780
<b>Tönisvorst:</b> Bundestagswahl 2017: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.....	784
Nachruf.....	785
3. Änd. Flächennutzungsplan Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis.....	787
Bebauungsplan Vo-10 „Kempener Straße-Ost“.....	790
Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“.....	792
<b>Willich:</b> Verwaltungsgebührensatzung vom 11.08.2017.....	793
Planfeststellungsverfahren „Neubau Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf“.....	797
Bundestagswahl 2017: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.....	801
<b>Sonstige:</b> Einwohner am 31.05.2017.....	803
Einwohner am 30.06.2017.....	803
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung Sparkassenbuch.....	803

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2017**

**- Aktenzeichen 03240640146/po**

**gegen:**

Herrn  
Friedrich Ernst Philipp  
Bebericher Straße 12  
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.08.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 765

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

Seilerwall 72  
41747 Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 08.08.2017  
- Aktenzeichen 03240657774/hö  
gegen:**

Herrn  
Werner Heribert Wix  
Kampweg 41  
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.08.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 766

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 22.08.2017  
- Aktenzeichen 03193840697/le  
gegen:**

Herrn  
David Förster

766

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 766

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 23.08.2017  
- Aktenzeichen 03260406417/le  
gegen:**

Herrn  
David Förster  
Seilerwall 72  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 766

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 13.07.2017  
- Aktenzeichen 03193810895/le  
gegen:**

Herrn  
Sebastien van den Assem  
Sint Jorisstate 11  
NL-5246 TD ROSMALEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 767

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
der unteren Naturschutzbehörde  
vom 11.08.2017  
- Aktenzeichen 60/2 OWi 473/17  
gegen:**

Herrn  
Udo Klaus BALTES  
Frankenplatz 1  
47138 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.08.2017

Im Auftrag  
Niebling

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 767

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

**Frau Tineke van Duijvenbode,**  
zuletzt wohnhaft Fronton Straat 51 in 5705 KH Helmond (Niederlande), wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrzeuges, Pkw, Peugeot 107, amtliches Kennzeichen 98-XH-HH (NL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 23.08.2017

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Viersen  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 228/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 767

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **2. Fischerprüfung 2017**

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **14. November 2017** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **17.10.2017** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 16.08.2017

Kreis Viersen  
Der Landrat  
als untere Fischereibehörde  
gez. Hoffmann

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 768

## **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

### **55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen**

#### **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

768

Für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand dieser Änderung ist die Ausweisung einer Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet Heidhausen und dem Industriegebiet Christenfeld. Zudem wird die Grünfläche zur landschaftsgerechten Eingrünung aus dem Industriegebiet herausgenommen und nördlich entlang des angrenzenden Wirtschaftsweges neu ausgewiesen. Im Bereich der bisherigen Grünfläche wird Industriegebiet dargestellt.

Der von der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

**11.09.2017 bis einschließlich 11.10.2017**

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 11.10.2017 ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Brüggen, den 21.08.2017

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

## Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 768

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brügggen

### Bebauungsplan Bra/10 „Östlicher Ortskern“, 6. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brügggen hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 dem Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Bra/10 „Östlicher Ortskern“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

**11.09.2017 bis einschließlich 11.10.2017**

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brügggen, Rathaus Brügggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bra/10 „Östlicher Ortskern“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der maximalen Verkaufsfläche von derzeit 900 m<sup>2</sup> auf 1.020 m<sup>2</sup>. Ziel ist es, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des vorhandenen Einzelhandelsbetriebs entsprechend den veränderten Marktbedürfnissen langfristig zu sichern und unter Beachtung der Handlungsempfehlungen des als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossenen Einzelhandelskonzepts der Burggemeinde Brügggen eine geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche zu ermöglichen. Das von der Planung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brügggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brügggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

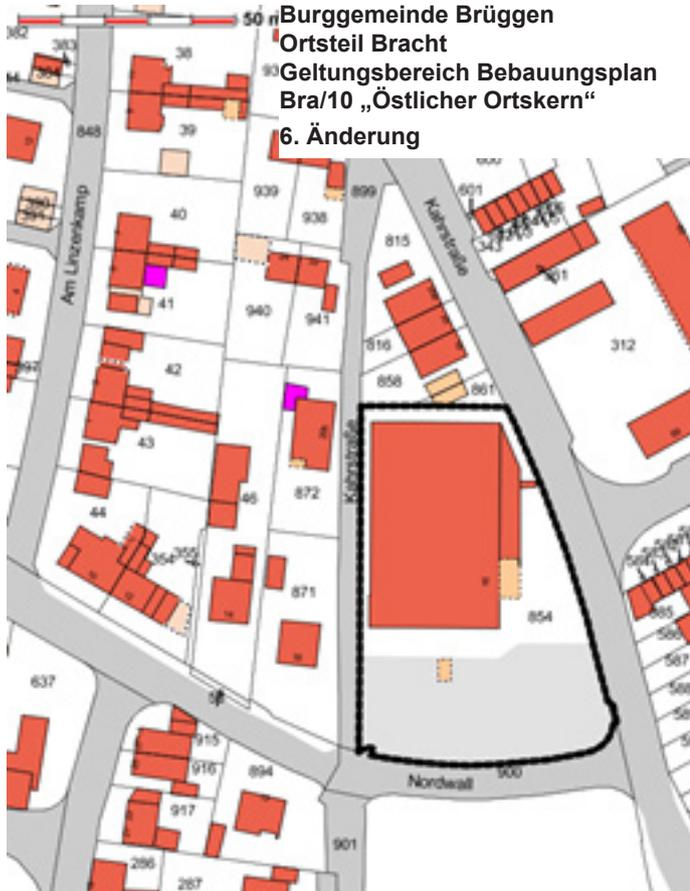
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brügggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brügggen, den 21.08.2017

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

## Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 769

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brügggen

### Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“, 6. Änderung und Ergänzung

#### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ der Burggemeinde Brügggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel der Änderung und Ergänzung ist es, das Industriegebiet nördlich des Betriebsgrundstückes Christenfeld 17 um 35 m zu erweitern, um die Voraussetzungen für eine Erweiterung des dort ansässigen Betriebes zu schaffen. Dabei wird auch der 10 m breite Grünstreifen, welcher dem landschaftsgerechtem Übergang zum freien Landschaftsraum dient, nach Norden verlegt.

Der von der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

**11.09.2017 bis einschließlich 11.10.2017**

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brügggen, Rathaus Brügggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

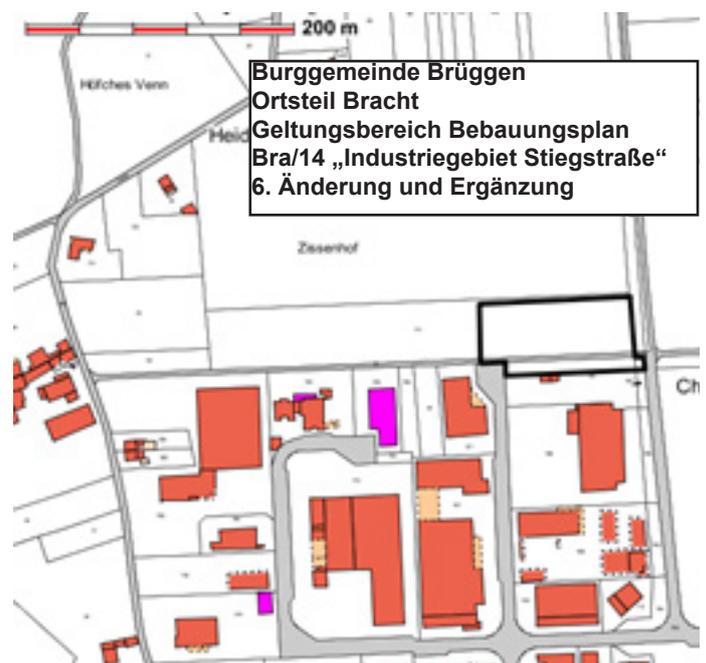
Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brügggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 11.10.2017 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ abgeschlossen.

Brügggen, den 21.08.2017

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

## Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 770

# Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

## Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“

### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche für den Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet Heidhausen und dem Industriegebiet Christenfeld.

Der vom Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

**11.09.2017 bis einschließlich 11.10.2017**

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 11.10.2017 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industrie-

gebiet Stiegstraße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 21.08.2017

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 771

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Grefrath über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde

**Grefrath**

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, II. OG, Zimmer 33**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens

am **8. September 2017 bis** **12.30** Uhr, bei dem

**Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, II. OG, Zimmer 33**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

**111 Viersen**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grefrath, den 17. August 2017

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister

Lommetz

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEE-LINK GmbH & Co. KG**

Die ZEELINK GmbH & Co. KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städteregion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen „ZEELINK“ und ist in drei Abschnitte unterteilt, die von den Bezirksregierungen Köln, Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.

Für den Abschnitt beginnend an der Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) bis zur Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) im Regierungsbezirk Düsseldorf beantragt die ZEE-LINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Dieser Abschnitt beläuft sich auf ca. 105 km und wird im Gesamten von der Bezirksregierung Düsseldorf bearbeitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Schelsen, Gemarkung Odenkirchen

der Gemeinde Jüchen, Gemarkung Hochneukirch, Gemarkung Kelzenberg

der Stadt Korschenbroich, Gemarkung Glehn, Gemarkung Kleinenbroich, Gemarkung Liedberg

der Stadt Kaarst, Gemarkung Büttgen, Gemarkung Kaarst

der Stadt Willich, Gemarkung Schiefbahn, Gemarkung Willich

der Stadt Krefeld, Gemarkung Benrad, Gemarkung Fischeln,

Gemarkung Hüls

der Stadt Tönisvorst, Gemarkung St. Tönis, Gemarkung Vorst

der Stadt Kempen, Gemarkung Kempen, Gemarkung St. Hubert, Gemarkung Tönisberg

der Gemeinde Kerken, Gemarkung Aldekerk, Gemarkung Stenden

der Gemeinde Rheurdt, Gemarkung Rheurdt, Gemarkung Schaephuysen

der Gemeinde Issum, Gemarkung Sevelen

der Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Hoerstgen, Gemarkung Kamp, Gemarkung Saalhoff

der Gemeinde Alpen, Gemarkung Drüpt, Gemarkung Huck

der Stadt Rheinberg, Gemarkung Borth, Gemarkung Millingen, Gemarkung Ossen-berg, Gemarkung Rhein-berg

der Stadt Voerde, Gemarkung Spellen, Gemarkung Voerde

der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bucholtwelm, Gemarkung Drevenack

der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Dämmerwald, Gemarkung Weselerwald

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap. 1	Erläuterungsbericht	ZEELINK GmbH & Co. KG	09.06.2017
Kap. 9	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung	Dipl. Ing. Gajowski GmbH	
Kap. 13	Stationen und GDRM-Anlagen	Open Grid Europe	
Kap. 14	Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	Open Grid Europe	10.03.2017
Kap. 15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU II)	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 17	FFH-Verträglichkeitsstudie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet <b>DE-4504-302 „Tote Rahm“</b></li> </ul>	02.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VS-Gebiet <b>DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“</b></li> </ul>	02.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet <b>DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“</b></li> </ul>	02.06.2017
Kap. 18	Artenschutzfachbeitrag	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 19	Fachgutachten (Bodenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Archäologie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Bodenschutz</li> </ul>	26.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	26.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 1 - Karten)</li> </ul>	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 2 – Karten)</li> </ul>	Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Fachbeitrag zur prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG</li> </ul>	bosch & partner  Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017  02.06.2017
Kap. 20	Forstrecht	ZEELINK GmbH & Co. KG	xx.xx.xxxx

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017**

bei der Stadt Kempen, Rathaus Kempen, Stadtplanungsamt, Buttermarkt 1, Zimmer 217

während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr  
 und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
 donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr  
 und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
 sowie freitags von 8.00 – 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/\\_MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **02.11.2017**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme von diesem Einwendungsausschluss**

**kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14, insbesondere bezogen auf Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG, ergeben.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 43a EnWG von der förmlichen Erörterung abge-

sehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behör-

de und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Kempen, den 16.08.2017

In Vertretung  
gez. Kahl  
Technischer Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 774

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

Die an Herrn Aleksej Limanski, geb. 07.08.1980 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 23.08.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 20, im Raum Nr. 26 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 24.08.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Friederichs)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 777

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
2. **Die Stadt Nettetal ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kennt-

lich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nettetal, 24.08.2017

Der Bürgermeister  
gez.  
Wagner

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 778

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsamtbezirk II (Kaldenkirchen, Hinsbeck und Leuth)

Die am 05.07.2017 durch den Rat der Stadt Nettetal erfolgte Wahl von Frau Gertrud Pot d'Or-Schneiders, Spitalstraße 21, 41334 Nettetal, zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk II (Kaldenkirchen, Hinsbeck und Leuth) ist am 09.08.2017 durch die Direktorin des Amtsgerichts Nettetal bestätigt worden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Viersen, den 17.08.2017

gez. Christian Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 779

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Widerspruchsrecht nach §36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

#### „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 voll-

jährig werden, bis zum 31. März 2018 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal einzulegen.

Nettetal, 18.08.2017

gez. Christian Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 779

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Feststellung und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss zum 31.12.2010 – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang – sowie dem Gesamtlagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2010 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	429.165.608,78 €
Umlaufvermögen	28.160.629,34 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	299.685,67 €
Aktive latente Steuern	484.198,00 €
<b>AKTIVA</b>	<b>458.110.121,79 €</b>
Eigenkapital	112.882.555,24 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.786.768,04 €
Sonderposten	135.376.172,81 €
Rückstellungen	47.858.150,03 €
Verbindlichkeiten	154.500.883,69 €
Passive Rechnungsabgrenzung	7.492.360,02 €
<b>PASSIVA</b>	<b>458.110.121,79 €</b>

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2010

folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Erträge	151.794.433,72 €
Ordentliche Aufwendungen	-147.983.642,02 €
Ordentliches Ergebnis	3.810.791,70 €
Finanzergebnis	-5.234.798,05 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.424.006,35 €
Außerordentliches Ergebnis	-1.650.777,35 €
Jahresergebnis	-3.074.783,70 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-15.225,56 €
Gesamtbilanzergebnis	-3.090.009,26 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2010 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	240.851,38 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-11.923.624,59 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.101.978,64 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-7.580.794,57 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	11.984.570,47 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.403.775,90 €

Der Gesamtabchluss ist dem Landrat Viersen gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 16.08.2017 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Gesamtabchluss zum 31.12.2010 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 17.08.2017

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 779

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

**Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Niederkrüchten über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

780

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen

### Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

### I. Ratsmitglieder

#### **Beines, Peter Josef**

- 1) Rentner
- 5.1) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer CWG – Ortsverband

#### **Berlin, Birgitt**

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorstandsmitglied DIE LINKE

#### **Coenen, Theo**

- 1) Systemprogrammierer
- 3.1) Beiratsmitglied Sparkassenbeirat Schwalmtal

#### **Consoir, Willi**

- 1) Rentner
- 5.1) 1. Vorsitzender DJK Oberkrüchten

#### **Daamen, Georg**

- 1) Gas- und Wasserinstallateur

#### **Degenhardt, Anja**

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

#### **Fonger, Wolfgang**

- 1) Rentner
- 5.1) Schiedsman der Gemeinde Niederkrüchten

#### **Goertz, Marco**

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorsitzender SPD Ortsverein
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
- 5.3) Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für

- Arbeitnehmerfragen der SPD Kreis Viersen  
5.4) Geschäftsführer St. Maria Bruderschaft Over-  
hetfeld  
5.5) Schöffe Landgericht Mönchengladbach

**Gotzen, Hans-Peter**

- 1) Rentner

**Gumbel, Lars**

- 1) Geschäftsführer  
4.1) Gesellschafter Kurt Kerren Kunststofftechnik  
GmbH  
5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband

**Haese, Detlef**

- 1) Beamter Deutsche Telekom Kundenservice  
GmbH

**Hommen, Werner**

- 1) Abteilungsleiter I der Landtagsverwaltung  
NRW  
5.1) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St.  
Laurentius Elmpf  
5.2) Stiftungsrat Altenheim St.-Laurentius-Elmpf

**Jans, Trudis**

- 1) Kreisjustitiarin  
5.1) Schriftführerin SPD-Ortsverein

**Korth, Helga**

- 1) Kaufmännische Angestellte  
5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“  
Brempt  
5.2) 2. Vorsitzende CDU-Gemeindeverband

**Lachmann, Jörg**

- 1) Angestellter

**Lasenga, Jürgen**

- 5.1) Geschäftsführer Sportverein Blau-Weiss Nie-  
derkrüchten e. V.  
5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemein-  
schaft Niederkrüchten e. V.

**Lipp, Marianne**

- 1) Hausfrau  
3.1) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstif-  
tung Natur und Kultur im Kreis Viersen  
3.2) Mitglied in der Verbandsversammlung des  
Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/  
Kreis Viersen  
5.1) Vorsitzende AG Fluglärm  
5.2) Beisitzerin AWO Niederkrüchten  
5.3) Beisitzerin B.I.S. e. V. Brüggen  
5.4) Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen Kreisver-  
band Viersen

**Mankau, Wilhelm**

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter  
2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Nieder-  
krüchten GmbH  
5.1) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein  
5.2) Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank  
Erkelenz

**Meisel, Iris**

- 1) Hausfrau  
5.1) Geschäftsführerin CDU-Ortsverband

**Meyer, Detlef**

- 1) Elektromeister  
5.1) Kassierer CDU-Ortsverband

**Meyer, Hermann**

- 1) Techn. Angestellter  
3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des  
Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/  
Kreis Viersen  
5.1) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth

**Michiels, Walter**

- 1) Staatl. Geprüfter Landwirt  
4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband  
5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Nieder-  
krüchten  
5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

**Niggemeyer, Thomas**

- 1) Kaufm. Angestellter

**Polmans, Matthias**

- 1) Dipl.-Ing. / Projektingenieur  
5.1) Stellvertr. Vorsitzender CDU-Ortsverband

**Schaefer, Dietrich**

- 1) Pensionär  
5.1) Leiter der Geschäftsstelle Interessengemein-  
schaft Venekotensee e. V.

**Schmitz, Manfred**

- 1) Kaufm. Angestellter

**Schouren, Marion**

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

**Seebboth, Ulrich**

- 1) Diplom-Vermessungsingenieur  
5.1) Kassierer SPD-Ortsverein

**Siegers, Beate**

- 1) Kriminalbeamtin a.D.  
5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grü-  
nen

**Stoltze, Jörg**

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger  
b) Angestellter Bauleiter

5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

**Szallies, Christoph**

1) Business System Developer

**Tekolf, Michael**

1) keine Angabe

**Wahlenberg, Johannes**

1) Beamter Landtag NRW

5.1) Kassierer Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V.

**Wallrafen, Heinz**

1) Elektromeister

**Wassong, Karl-Heinz**

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung St.-Laurentius-Elmpt
- 5.3) Vorsitzender des „Fördervereins Rollender Jugendtreff e.V.“

**II. Sachkundige Bürger/innen:**

**Ahlen, Norbert**

1) Verwaltungsfachwirt

**Beecker, Stefan**

1) Abwassermeister

**Bertulot, Gisela**

1) Immobilien und Hausverwaltung

5.1) 1. Vorsitzende Reit- und Fahrverein Venekotensee-Elmpt e. V.

**Biewer, Brigitte**

keine Angabe

**Bohnen, Werner**

1) Kaufmann

**Classen, Frank**

1) Speditionskaufmann

**Dorsch, Natascha**

1) Studentin Soziale Arbeit

**Gründler, Hans-Jürgen**

keine Angabe

**Haak, Martina**

1) Application Consultant

**Hürckmans, Johannes**

1) Technischer Angestellter

**Jakobs, Helmut**

1) Landwirt

**Jochum, Karin**

1) Rentnerin

**Kelle, Frederick**

1) Auszubildender

**Knierim, Otmar**

1) bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

**Krämer, Andreas**

1) Rechtspfleger

**Krüger, Volker**

1) Rentner

**Dr. Küppers, Arndt**

1) Stellvertr. Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle

**Küskens, Paul Christian**

1) Landwirt

**Liebrecht, Ralf**

1) Teamleiter

**Lüger, Reinhardt**

4.1) Geschäftsführer 3L-Consult e. K.

**Macko, Dennis**

1) Gebäudereiniger

**Mankau, Hans**

- 1) Jurist
- 5.1) Vorsitzender VdK Elmpt

**Meding, Michael**

- 1) Verwaltungsangestellter

**Reugels-Schlütter, Hildegard**

- 1) Sonderschullehrerin

**Reynen, Hermine**

- 1) Rentnerin

**Rütten, Anke**

- 1) Steuerfachwirtin
- 5.1) Kassiererin Vereinsheim Dam-Birth-Boscherhausen e. V.

**Rütten, Josef**

- 1) Rentner

**Rütten, Thomas**

- 1) Mitarbeiter der Behindertenhilfe

**Slaats, Willi**

- 1) Rentner

**Soltysiak, Horst**

- 1) Rentner

**Schmitz, Jürgen**

- 1) Pensionär

**Dr. Striemann, Jürgen**

- 1) Chemiker
- 5.1) Vorsitzender CWG-Ortsverband

**Tillmann, Stefan**

- 1) Projektmanager

**Venten, Arndt**

- 1) Beamter
- 5.1) Vorstand Joyful Voices Niederkrüchten
- 5.2) Vorstand St.-Martins-Verein Niederkrüchten

**von den Driesch, Martin**

- 1) Maschinenbautechniker

**Wallrafen, Johannes**

keine Angabe

**Wallrafen, Paul-Gerd**

- 1) Meister im Gas- und Wasserinstallations-Handwerk

**Walter, Klaus**

keine Angabe

**Wirths, Ernst-Rudolf**

- 1) Bezirksschornsteinfegermeister i.R.

**Zimmer, Bernhard**

- 1) Rentner

Wassong  
Bürgermeister

---

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 780

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde

**Tönisvorst**

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme <sup>2)</sup>

bei der Stadt Tönisvorst, Ratsbüro und Wahlen, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens

am **8. September 2017 bis**

Uhrzeit
11.30

 Uhr, bei der Gemeindebehörde <sup>4)</sup>

**Tönisvorst, Ratsbüro und Wahlen, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

111 - Viersen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von <sup>5)</sup> der Deutschen Post  
unentgeltlich befördert.  
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum  
Tönisvorst, 15.08.2017

Die Gemeindebehörde  
Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
gez.  
(Goßen)

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 14/S. 72

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 784

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Nichtamtlicher Teil:

### Nachruf

Am 30. Juli 2017 starb im Alter von 95 Jahren

### Siegfried Heyn

Träger des Bundesverdienstkreuzes  
und Träger des Ehrenringes  
der Stadt Tönisvorst

Die Stadt Tönisvorst trauert um Siegfried Heyn.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre mit großem Einsatz in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger und der Belange der Stadt gestellt und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Seit 1966 gehörte Siegfried Heyn über 25 Jahre zunächst dem Rat der Gemeinde Vorst, ab 1970 dem Rat der Gemeinde Tönisvorst und seit 1979 bis 1996 dem Rat der Stadt Tönisvorst an. Ebenso wirkte er im Ortsausschuss Vorst, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Bauausschuss und vielen weiteren

Gremien mit.

Mit leidenschaftlichem Engagement, Zielstrebigkeit und Augenmaß setzte er sich in dieser Zeit als Stadtverordneter für die Entwicklung seiner Heimatstadt ein und trug dazu bei, die Herausforderungen einer wachsenden Stadt zu meistern.

Bürgerschaft, Rat und Verwaltung danken Siegfried Heyn und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 04. August 2017

gez.  
Waßen  
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 14/S. 75

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 785

# Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

## 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis; Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung

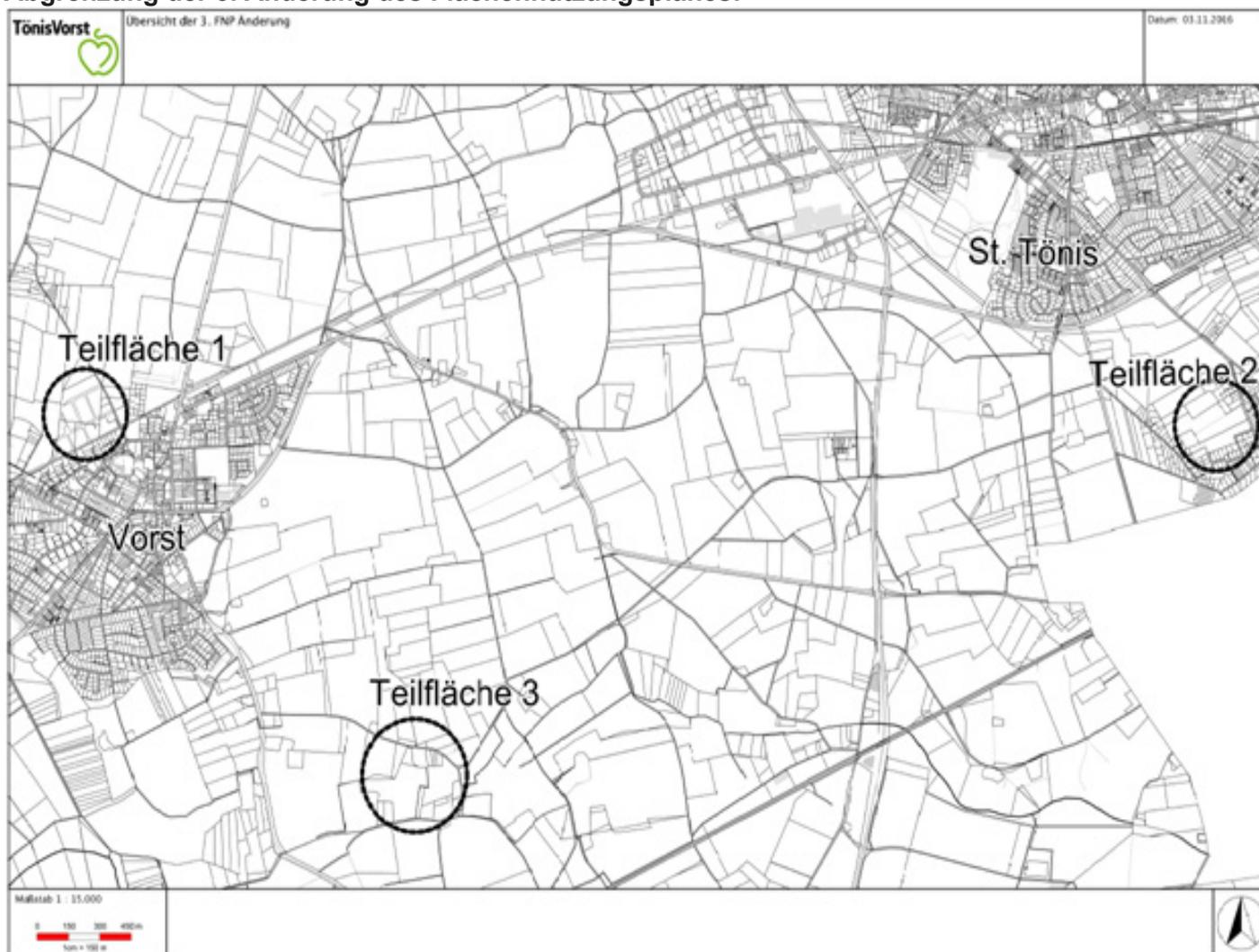
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf die im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichneten Gebiete in den Stadtteilen Vorst und St. Tönis beziehen, wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 06.04.2017 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, den 12.07.2017  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Tön-03-1444

Im Auftrag:  
(DS)  
gez. Stefanie Linck-Müller“

### Abgrenzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes:





Teilfläche 1: Änderungsbereich nördlich des Stadtteils Vorst (unmaßstäblich)



Teilfläche 2: Änderungsbereich südlich des Stadtteils St. Tönis (unmaßstäblich)



### **Teilfläche 3: Änderungsbereich südlich des Stadtteils Vorst (unmaßstäblich)**

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschl. dazugehöriger Begründung bei der Abteilung Stadtentwicklung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 12.07.2017, Az.: 35.02.01.01-24Tön-03-1444, erteilte Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der der Plan und Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 18.08.2017

Der Bürgermeister.  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 15/S. 79

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 787

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, Stadtteil Vorst; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.06.2017 den Bebauungsplan Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten, um den gewerblichen Betrieb am bestehenden Standort zu erhalten.

Der Bebauungsplan Vo-10 „Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.06.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-10 Kempener Straße-Ost“, 2. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 18.08.2017

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 15/S. 78

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 790

# Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

## Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, Stadtteil Vorst, hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 29.06.2017 den Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Wohnbauflächenausweitung des Flächennutzungsplanes mit dem ersten Bauabschnitt zu konkretisieren und den Stadtteil Vorst Wohnbaulich weiter zu entwickeln.

Der Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“ wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.06.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 18.08.2017

Der Bürgermeister.  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 15/S. 83

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 792

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 11.08.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen er-

hebt die Stadt Willich Verwaltungsgebühren.

- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Willich auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

### **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 31.10.2001 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 11.08.2017

i.V.  
gez.  
Kerbusch  
-Erster Beigeordneter-

### Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	<b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	<b>0,70 € 0,40 €</b>
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	<b>0,90 €</b>
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	<b>1,20 €</b>
	im Format A3	<b>1,70 €</b>
	im Format A2	<b>2,70 €</b>
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	<b>9,00 €</b>
	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 1 a.) und b.) kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme wissenschaftlichen Zwecken dient.	
	Desweiteren entfällt die Gebühr bei Abgabe der allgemeinen und kostenfrei seitens der Stadt Willich bereitgestellten Informationsmaterialien.	
2.	<b><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	<b>2,50 €</b>
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeich-	

nungen, Plänen je Seite **4,20 €**

3. **Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist**

je angefangene halbe Stunde **24,00 €**

4. **Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch**

je angefangene halbe Stunde **25,00 €**

5. Erteilung einer Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB (Negativzeugnis) **50,00 €**

6. **Rechtsverbindliche Auskünfte zum Planungsrecht**

7. Einfache Auskunft, d.h. kein Bebauungsplan vorhanden, Darstellung im FNP und / oder Beurteilung gem. §§ 34 / 35 BauGB **15,00 €**

8. **Qualifizierte Auskunft, d.h. Bebauungsplan vorhanden, Darstellung im FNP, maßstablicher Ausschnitt aus B-Plan mit Planinhalten, textlichen Festsetzungen, Planlegende und ggfs. Gestaltungs- und/oder Abstandsflächensatzung**

je angefangene Stunde **50,00 €**

9. Qualifizierte Auskunft wie Ziffer (8), zusätzlich mit Texten aus der Akte (Gutachten, Begründungen, Fachbeiträgen) **70,00 €**

10. Planausdruck farbig größer als DIN A3 (Plot) **36,00 €**

11. **Zusammenstellung von Daten oder Themenkarten**

Je angefangene halbe Stunde **30,00 €**

12. **Prüfung erhaltenswerter Baumbestand nach Aktenlage**

13. Prüfung nach Aktenlage - kein Baum-

	schutz	15,00 €		wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
14.	Prüfung nach Inaugenscheinnahme bei Baumschutz ggf. mit Ausgleichsfestlegung	40,00 €	22.	<b><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen:</u></b>	
15.	<b><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></b>	3,00 €		je angefangene halbe Stunde	24,00 €
16.	<b><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></b>	5,00 €	23.	<b><u>Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung von Wohnraum gem. Richtlinie der Stadt Willich vom 15.07.1973 i.V.m. MietRVerbessG</u></b>	
17.	<b><u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></b>			je angefangene 10 qm	6,00 €
	Je angefangene halbe Stunde	24,00 €		mindestens je Wohnung	12,00 €
18.	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>			höchstens je Wohnung	107,00 €
	Je angefangene halbe Stunde	24,00 €	24.	<b><u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u></b>	
19.	<b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b>			Je angefangene 10 Minuten	8,00 €
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €	25.	<b><u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u></b>	4,00 €
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €	26.	<b><u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Ferns.)</u></b>	6,00 €
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 €	27.	<b><u>Kosten für die Inanspruchnahme</u></b>	
20.	<b><u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u></b>			- Trauzimmer Kaiserplatz	- €
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35 €	28.	<b><u>Vorbehaltskosten der Trauzimmer außerhalb der normalen Trauzeiten</u></b>	
	für jede weitere Seite	0,25 €		- Bereithaltungskosten Schloss Neersen	30,00 €
21.	<b><u>Lichtpausen und Plots (nicht Bauleitplanung)</u></b>			- Bereithaltungskosten Kaiserplatz	30,00 €
a)	DIN A 4	7,00 €	Abl. Krs. Vie. 2017, S. 793		
b)	DIN A 3	8,50 €			
c)	DIN A 2	10,50 €			
d)	DIN A 1	12,50 €			
e)	DIN A 0	14,50 €			

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter

## Bekanntmachung der Stadt Willich

**Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEE-LINK GmbH & Co. KG**

**Die ZEELINK GmbH & Co. KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städteregion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen „ZEELINK“ und ist in drei Abschnitte unterteilt, die von den Bezirksregierungen Köln, Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.**

**Für den Abschnitt beginnend an der Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) bis zur Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) im Regierungsbezirk Düsseldorf beantragt die ZEE-LINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Dieser Abschnitt beläuft sich auf ca. 105 km und wird im Gesamten von der Bezirksregierung Düsseldorf bearbeitet.**

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Schelsen, Gemarkung Odenkirchen

der Gemeinde Jüchen, Gemarkung Hochneukirch, Gemarkung Kelzenberg

der Stadt Korschenbroich, Gemarkung Glehn, Gemarkung Kleinenbroich, Gemarkung Liedberg

der Stadt Kaarst, Gemarkung Büttgen, Gemarkung Kaarst

der Stadt Willich, Gemarkung Schiefbahn, Gemarkung Willich

der Stadt Krefeld, Gemarkung Benrad, Gemarkung Fischeln,

der Stadt Tönisvorst,

der Stadt Kempen,

der Gemeinde Kerken,

der Gemeinde Rheurdt,

der Gemeinde Issum,

der Stadt Kamp-Lintfort,

der Gemeinde Alpen,

der Stadt Rheinberg,

der Stadt Voerde,

der Gemeinde Hünxe,

der Gemeinde Schermbeck,

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Gemarkung Hüls

Gemarkung St. Tönis,  
Gemarkung Vorst

Gemarkung Kempen,  
Gemarkung St. Hubert,  
Gemarkung Tönisberg

Gemarkung Aldekerk,  
Gemarkung Stenden

Gemarkung Rheurdt,  
Gemarkung Schaephuysen  
Gemarkung Sevelen

Gemarkung Hoerstgen,  
Gemarkung Kamp,  
Gemarkung Saalhoff

Gemarkung Drüpt,  
Gemarkung Huck

Gemarkung Borth,  
Gemarkung Millingen,  
Gemarkung Ossen-  
berg,  
Gemarkung Rhein-  
berg

Gemarkung Spellen,  
Gemarkung Voerde

Gemarkung Bucholt-  
welmen,  
Gemarkung Dre-  
venack

Gemarkung Dämmer-  
wald,  
Gemarkung Weseler-  
wald

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap. 1	Erläuterungsbericht	ZEELINK GmbH & Co. KG	09.06.2017
Kap. 9	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung	Dipl. Ing. Gajowski GmbH	
Kap. 13	Stationen und GDRM-Anlagen	Open Grid Europe	
Kap. 14	Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	Open Grid Europe	10.03.2017
Kap. 15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU II)	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 17	FFH-Verträglichkeitsstudie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet <b>DE-4504-302 „Tote Rahm“</b></li> </ul>	02.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VS-Gebiet <b>DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“</b></li> </ul>	02.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet <b>DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“</b></li> </ul>	02.06.2017
Kap. 18	Artenschutzfachbeitrag	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 19	Fachgutachten (Bodenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Archäologie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Bodenschutz</li> </ul>	26.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	26.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 1 - Karten)</li> </ul>	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 2 - Karten)</li> </ul>	Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Fachbeitrag zur prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG</li> </ul>	bosch & partner  Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017  02.06.2017
Kap. 20	Forstrecht	ZEELINK GmbH & Co. KG	xx.xx.xxxx

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017**

bei der Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006

während der Dienststunden

montags, dienstags  
und donnerstags von 7.30 – 16.00 Uhr

mittwochs von 7.30 – 17.00 Uhr

freitags von 7.30 – 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/\\_MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **02.11.2017**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW**

**ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme von diesem Einwendungsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14, insbesondere bezogen auf Schutzgützer entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG, ergeben.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem

Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 43a EnWG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf

hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Willich, den 30.08.2017

Im Auftrag  
gez. Kötz

In Vertretung  
gez. Martina Stall  
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 797

---

# Bekanntmachung

## der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die 24 Wahlbezirke der Stadt Willich

Wahlbezirke 9010 bis 9240			
wird in der Zeit vom	20. Tag vor der Wahl 04.09.2017	bis	16. Tag vor der Wahl 08.09.2017
während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 17.00 Uhr			
im Wahlamt der Stadt Willich, Schloss Neersen, Zimmer 106, Hauptstr. 6, 47877 Willich			

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 

20. Tag vor der Wahl
04.09.2017

 bis zum 

16. Tag vor der Wahl
08.09.2017

, spätestens am 

16. Tag vor der Wahl
08.09.2017

 bis 

12.30
-------

 Uhr, bei der Stadt Willich

-Wahlamt, Schloss Neersen, Zimmer 106, Hauptstr. 6, 47877 Willich-

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 

21. Tag vor der Wahl
03.09.2017

**eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

111 Viersen
-------------

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 21. Tag vor der Wahl  
03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. Tag vor der Wahl  
08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl  
22.09.2017

18.00 Uhr, bei der Stadt Willich mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Willich vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von der Deutschen Post AG  
unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

<b>Willich, den 09.08.2017</b>	Stadt Willich Der Bürgermeister -als Wahlleiter- Gez. Josef Heyes
--------------------------------	---

## Einwohner am 31. Mai 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter )

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggén	15.700	7.702	7.998
Gemeinde Grefrath	14.852	7.308	7.544
Stadt Kempen	34.925	17.017	17.908
Stadt Nettetal	42.762	21.255	21.507
Gemeinde Niederkrüchten	15.073	7.384	7.689
Gemeinde Schwalmtal	19.085	9.419	9.666
Stadt Tönisvorst	29.179	14.219	14.960
Stadt Viersen	76.767	37.217	39.550
Stadt Willich	51.352	24.835	26.517
<b>Kreis Viersen</b>	<b>299.695</b>	<b>146.356</b>	<b>153.339</b>

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 803

## Einwohner am 30. Juni 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter )

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggén	15.734	7.718	8.016
Gemeinde Grefrath	14.844	7.293	7.551
Stadt Kempen	34.922	17.016	17.906
Stadt Nettetal	42.775	21.239	21.536
Gemeinde Niederkrüchten	15.029	7.357	7.672
Gemeinde Schwalmtal	19.103	9.429	9.674
Stadt Tönisvorst	29.165	14.200	14.965
Stadt Viersen	76.750	37.196	39.554
Stadt Willich	51.420	24.874	26.546
<b>Kreis Viersen</b>	<b>299.742</b>	<b>146.322</b>	<b>153.420</b>

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 803

## Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Krefeld, den 30.08.2017

Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 30.05.2017 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellttem Sparkassenbuch

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 803

### Nr. 3102706300

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---